

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lugau (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2006, in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Oktober 2006, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 2. April 2007 die folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lugau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Inhaltverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Reinigungspflicht
§ 3	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 4	Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
§ 5	Allgemeine Straßenreinigung
§ 6	Reinigungsfläche
§ 7	Reinigungszeiten
§ 8	Art und Umfang des übertragenen Winterdienstes
§ 9	Besondere Reinigungspflichten
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Reinigung der Straßen in der Stadt Lugau.
- (2) Zur Reinigung gehören insbesondere das Kehren der Straßen und der Winterdienst.
- (3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lugau, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (4) Zur Straße gehören die Fahrbahn und die Gehwege. Die befestigten Seitenstreifen, Straßenrinnen und Straßenabläufe sowie die Bushaltestellenbuchten und öffentliche Parkplätze sind Teil der Fahrbahn. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand alle Teile der Straße, deren Benutzung ausdrücklich durch die Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Lugau führt innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich des Winterdienstes als öffentlich-rechtliche Aufgabe durch, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes festgelegt ist oder aufgrund von Gesetzen eine Reinigungspflicht Dritter besteht. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

- (2) Die in Anlage A aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte werden nicht gekehrt.
- (3) Die Stadt Lugau führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen in der Zeit des allgemeinen Verkehrs durch.
Dafür werden folgende Zeiten festgelegt:
- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| montags - freitags | 07.00 Uhr - 20.00 Uhr |
| samstags, sonn- und feiertags | 08.00 Uhr - 20.00 Uhr |
- Die Reihenfolge der Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Straßen richtet sich nach der Prioritätenliste in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die Stadt führt den Winterdienst auf Gehwegen im Bereich von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse sowie auf Überquerungshilfen als öffentlich-rechtliche Aufgabe durch. Diese werden in der Art von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
Dafür werden folgende Zeiten festgelegt:
- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| montags - freitags | 07.00 Uhr - 20.00 Uhr |
| samstags, sonn- und feiertags | 08.00 Uhr - 20.00 Uhr |
- Die Reihenfolge der Durchführung des Winterdienstes an den einzelnen Standorten richtet sich nach der Prioritätenliste des Winterdienstplanes der Stadt Lugau in der jeweils aktuellen Fassung.
Die Stadt kann sich zur Durchführung des Winterdienstes Dritter bedienen.
- (5) Auf den in Anlage B aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten, Wegen und Plätzen wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Begehen und Befahren dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte erfolgt bei Schnee- und Eisglätte auf eigene Gefahr.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht einschließlich der Durchführung des Winterdienstes für die in § 6 genannten Reinigungsflächen wird den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die gemäß Abs. 1 und 2 zur Reinigung Verpflichteten können die Reinigungspflicht an den Nutzer des Grundstückes, einen oder alle Mieter des Hauses, einen Hausmeister oder einen Dritten übertragen. Sie bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (4) Für Gehwege an unbebauten Grundstücken, bei denen nur ein unbedeutender Fußgängerverkehr zu erwarten ist, kann auf schriftlichen Antrag eine Einschränkung bzw. Aufhebung der übertragenen Reinigungspflicht gewährt werden.

§ 4 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die übertragene Reinigungspflicht umfasst
1. die allgemeine Straßenreinigung (§ 5)
 2. den Winterdienst (§ 8)
 3. die besonderen Reinigungspflichten (§ 9)

§ 5 Allgemeine Straßenreinigung

- (1) Die Gehwege sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Gesundheitsgefährdungen infolge Verunreinigungen der Straße durch Benutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Gras- und Unkrautbewuchs und Hundekot.
- (2) Übermäßige Staubentwicklungen beim Reinigen der Fußwege sind durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.
- (3) Eine Beschädigung des Gehweges sowie der anliegenden Fahrbahn und Nebenanlagen ist durch die Verwendung entsprechender Gerätschaften auszuschließen.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen. Er darf weder Nachbarn noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßengräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen, wie Papierkörben, Sammelcontainern oder Streukisten, zugeführt werden.
- (5) Die allgemeine Straßenreinigung umfasst auch das Freihalten der Gehwege von überhängenden Ästen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen. Es ist eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende öffentliche Fläche erstreckt sich bei Vorhandensein eines Gehweges von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnrand (Bordstein).
- (2) Soweit die in der Anlage B genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte den üblichen Zugang zu Wohngrundstücken bilden und kein Fußweg vorhanden ist, umfasst die zu reinigende Fläche am Rand der Straße einen für den Fußgängerverkehr ausreichend breiten Bereich mit einer Mindestbreite von 1,25 m.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung muss, sofern nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, wöchentlich erfolgen und bis jeweils samstags spätestens 20.00 Uhr (vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr) abgeschlossen sein. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Werktag durchzuführen.
Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen ungeachtet des vorgegebenen zeitlichen Rahmens ständig von Unrat oder störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 8

Art und Umfang des übertragenen Winterdienstes

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die in § 6 genannten Reinigungsflächen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten, so dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (2) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und Eises auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (4) Der Schnee ist dann auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden.
- (5) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (6) Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche den Gehweg sowie die anliegenden Fahrbahn und Nebenanlagen nicht beschädigen.
- (7) Die in § 6 genannten Reinigungsflächen sind bei Eis- und Schneeglätte mit salzfreien, abstumpfenden Materialien wie Sand oder Split zu streuen. Vorzugsweise sind Streumittel mit dem Blauen Umweltzeichen zu verwenden. Der Einsatz von Asche oder Kohlegrus ist nicht gestattet. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie bei extremer Glätte (Eisregen) verwendet werden. Die Bereitstellung von Streumaterial liegt in Verantwortung der Verpflichteten gemäß § 3 dieser Satzung. Die Entnahme von Streumaterial aus den durch die Stadt Lugau aufgestellten Streugutbehältern ist nur im Einzelfall für die Beseitigung extremer Schnee- und Eisglätte im öffentlichen Verkehrsbereich zulässig, nicht aber für die allgemeine Streu- und Räumpflicht nach dieser Satzung.
- (8) Die Rückstände auf den in § 6 genannten Reinigungsflächen sowie im Bereich der Schnittgerinne der Fahrbahn sind spätestens nach der Frostperiode von dem Verpflichteten auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Regelungen des § 5 (4) gelten entsprechend.
- (9) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salz oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (10) Bei Eisglätte sind ausgebaute Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen; bei Schneeglätte braucht nur die zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (11) Die Schnittgerinne und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind bei Tauwetter von Schnee und Eis freizuhalten. Hydranten sind generell von Eis und Schnee freizuhalten.
- (12) In der Zeit von 7.00 Uhr (sonn- und feiertags von 8.00 Uhr) bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalles zu beseitigen. Hat die Höhe der Schneedecke 25 cm erreicht, so ist auch während des Schneefalles der Gehweg zu beräumen.

§ 9 Besondere Reinigungspflichten

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr 12 SächsStrG handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich seiner Pflicht zur Reinigung im Sinne des § 1(2) entsprechend den §§ 3 bis 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr.1 SächsStrG ist die Stadt Lugau

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lugau vom 11. November 1991, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lugau vom 29. August 1994 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lugau vom 06. Juni 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Lugau, den 3. April 2007

Unfried
Bürgermeister

**Anlage A zur Straßenreinigungssatzung
(§ 2 Abs. 2; Straßen, die nicht gekehrt werden)**

- Am Eichenwald (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Am Stadtbad (ab Zufahrt Sportplatz)
- Am Steegenwald (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Am Thümmelberg
- Bahnstraße (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Bahnstraße (Zufahrt zum ehemaligen Schraubenwerk)
- Bachstraße
- Bergstraße
- Brückenstraße
- Eichgäßchen
- Fabrikgäßchen
- Fundgrubenweg
- Gottes-Segen-Schacht-Straße
(zwischen Zechenstraße und ehem. Gottes-Segen-Schacht)
- Grenzstraße (ab ehemaligem Bahnübergang)
- In der Aue
- Juri-Gagarin-Straße
- Kurze Straße (bis Wendehammer aus Richtung Obere Hauptstraße)
- Neue Straße
- Pestalozzistraße (von Rettungswache bis Schulstraße)
- Rhenaniaweg
- Sallauminer Straße (Zufahrten zu den Wohnblöcken)
- Südstraße (von der Unteren Hauptstraße bis zur Zechenstraße)
- Thümmelberg
- Viktoriastraße (ab Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 23)
- Voitelberg
- Werkstraße
- Wiesenstraße (ab Abzweig zur Straße Am Steegenwald)
- Verbindungsweg Oelsnitzer Straße zur Concordiastraße (ehemaliger Bahndamm)

Anlage B zur Straßenreinigungssatzung
(§ 2 Abs. 4; Straßen, Wege und Plätze, auf denen kein Winterdienst durchgeführt wird)

- Am Eichenwald (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Am Steegenwald (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Am Thümmelberg
- Bahnstraße (Zufahrt zum ehemaligen Schraubenwerk)
- Bahnstraße (Zufahrten zu den Hinterliegergrundstücken)
- Bergstraße (ab Ende der Bebauung)
- Fabrikgäßchen
- Eichgäßchen
- In der Aue
- Juri-Gagarin-Straße
- Neue Straße
- Pestalozzistraße (von Rettungswache bis zum Abzweig zur Gartenanlage)
- Südstraße (von Werkstraße bis Zechenstraße)
- Viktoriastraße (ab Haus Nr. 12)
- Voitelberg
- Vertrauenssachtstraße (Anliegerstraße oberhalb des Kindergartens)
- v.-Stauffenberg-Straße (zwischen Waldstraße und Chemnitzer Straße)
- Wiesenstraße (ab Umfahrung zu den Grundstücken Wiesenstraße 32 - 53)
- Verbindungsweg Am Eichenwald zum Weg Am Pfarrwald
- Verbindungsweg Flockenstraße zur Zechenstraße
- Verbindungsweg Sallauminer Straße zur Straße am Stadtbad
- Verbindungsweg Poststraße zur Viktoriastraße
- Verbindungsweg Rathausstraße zur Gartenstraße
- Verbindungsweg Bahnstraße zur Sallauminer Straße
- Verbindungsweg Sallauminer Straße zur von-Stauffenbergstraße
- Verbindungsweg B 180 zur Schulstraße (Weg durch den Pfarrgrund)
- Verbindungsweg Waldstraße zum Garagenhof Sallauminer Straße
- Verbindungsweg Oelsnitzer Straße zur Concordiastraße (ehemaliger Bahndamm)
- Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Straße Am Stadtbad
- Verbindungsweg zwischen Chemnitzer Straße und Hohensteiner Straße (Weg am Pfarrwald)
- Verbindungsweg zwischen B 180 (Kreuzungsbereich Hohensteiner Straße / Chemnitzer Straße) zum Rhenaniaweg

- Rad- und Wanderweg auf dem ehemaligen Bahngleis (zwischen Güterstraße und Grenzstraße)

- Garagenhöfe
- Spielplätze mit Zugangswegen
- Parkanlagen mit Zugangswegen